

Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	11.09.2020		
Geschäftszeichen	SUB I		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 13.10.2020	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 14.10.2020	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 276/20

Betreff: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht

- Anlagen:**
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungs- und Umweltrecht (Anlage 1)
 - Gebührenverzeichnisse Bauordnungsrecht und Umweltrecht (Anlage 2)
 - Gebührenkalkulation (Anlage 3)
 - Städtevergleich Gebühren im Bauordnungsrecht und Umweltrecht (Anlage 4)
 - Synopse Gebührenverzeichnisse (Anlage 5)

Antrag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht nach dem in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Christ

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZSD/D, ZSD/F	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT für den Bereich Bauordnungsrecht	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:			
Einzahlungen	€		
Auszahlungen	€	Gebührenfähige Aufwendungen	2.143.977 €
		Erwartete Gebühreneinnahmen	1.757.499 €
		Planansatz Gebühreneinnahmen	1.437.950 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Vorauss. Kostendeckungsgrad	82 %
		Vorauss. Gebührenmehreinnahmen	319.549 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
1. Finanzhaushalt 2020		2020	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC		Vorauss. Gebührenmehreinnahmen	319.549 €
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	€
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
2. Finanzplanung 2021 ff			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT für den Bereich Umweltrecht	
PRC:			
Projekt / Investitionsauftrag:			
Einzahlungen	€		
Auszahlungen	€	Gebührenfähige Aufwendungen	1.280.927 €
		Erwartete Gebühreneinnahmen	102.000 €
		Planansatz Gebühreneinnahmen	102.000 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Vorauss. Kostendeckungsgrad	8 %
		Vorauss. Gebührenmehreinnahmen	0 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2020</u>		2020	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC		Vorauss. Gebührenmehreinnahmen	0 €
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	€
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2021 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

Am 05.05.2010 hat der Gemeinderat der Stadt Ulm die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht beschlossen. Um Änderungen in den Leistungsverzeichnissen berücksichtigen und aktuellen rechtlichen sowie finanziellen Entwicklungen gerecht werden zu können, werden die Gebühren im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht angepasst. Ziel ist es, dadurch mehr Rechtssicherheit zu erlangen und gleichzeitig die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der einzelnen Gebührensätze zu verbessern.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Erhebung von kommunalen Verwaltungsgebühren ist das Kommunalabgabengesetz (KAG). Kommunen können gemäß § 11 Absatz 1 KAG für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Nach § 11 Absatz 2 KAG sollen mit den Verwaltungsgebühren die mit der Erbringung öffentlicher Leistungen verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten gedeckt werden. Es gilt somit das **Kostendeckungsprinzip**, das zugleich ein Kostendeckungsgebot beinhaltet.

Verwaltungskosten sind nach der Definition des KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Ansatzfähig in diesem Sinne sind alle Kosten, die mit der Leistungserstellung unmittelbar oder auch mittelbar in Zusammenhang stehen.

Bei der Gebührenbemessung ist gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 KAG **die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung** der öffentlichen Leistung für den*die Gebührenschuldner*in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Der Wert der öffentlichen Leistung muss nicht in jedem Einzelfall ermittelt werden, es genügt, wenn auf das im Regelfall eintretende wahrscheinliche Leistungsverhältnis abgestellt wird (BVerwG, Urt. vom 13.10.1955, I C S.55).

Sollen Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner*innen unberücksichtigt bleiben.

Der Wert einer Verwaltungsleistung kann für den*die Gebührenschuldner*in z. B. in einem wirtschaftlichen Mehrwert liegen (z. B. zusätzliche Wohneinheiten zur Vermietung infolge einer Abgeschlossenheitsbescheinigung) oder eine steuerliche Begünstigung darstellen, die sich aus der öffentlichen Leistung ergibt (z. B. durch die Bescheinigung der Eigenschaft eines Kulturdenkmals). Die sonstige Bedeutung umfasst zum Beispiel Ausnahmen von ansonsten geltenden Standards (z. B. bei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans) oder den Verbrauch natürlicher Ressourcen (z. B. bei Abbau und Gewinnung von Rohstoffen oder anderen Bodenbestandteilen nach dem NatSchG).

Unter Berücksichtigung des Mehrwerts können und dürfen Gebühren also höher ausfallen als die reinen Verwaltungskosten. Die Kommune hat hier „den Gesamtaufwand für eine Leistungsart zu ermitteln und diesen dann in Beziehung zum Gesamtgebührenaufkommen für diese Leistungsart zu setzen, um dem Kostendeckungsgrundsatz Rechnung zu tragen.“ (Bleile/Hafner: Praxishandbuch Kommunales Gebührenrecht in Baden-Württemberg, Ziffer 30.01, S. 3; Vgl. die Ausführungen des VGH Baden-Württemberg, NKB von 31.01.1995 – 2 S 1966/93 –).

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 KAG ist bei der Gebührenkalkulation in diesem Zusammenhang das **Äquivalenzprinzip** zu beachten, wonach die Gebühren nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen dürfen. Die Höhe einer Gebühr muss also zum Wert der dahinterstehenden Verwaltungsleistung sowie einem etwaigen Mehrwert für den Gebührenschuldner ins Verhältnis gesetzt werden. Diese Abwägung fließt sowohl in die (Neu-) Kalkulation einer Gebühr, als auch in die Bemessung einer Gebühr im Einzelfall ein.

Gebührenarten

Die Gebührensatzung beinhaltet folgende Gebührenarten:

Festgebühren

Ist eine Verwaltungsleistung mit einer bestimmten Festgebühr belegt, setzt der*die zuständige Sachbearbeiter*in genau diese Gebühr fest, ohne jegliche Veränderung. Eine Festgebühr wird entweder als „Stückpreis“ berechnet, indem die Kosten einer Verwaltungsleistung durch die zu erwartende Anzahl der Fälle geteilt werden, oder anhand eines Stundensatzes und der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer. Eine Festgebühr kommt infrage für standardisierte Leistungen, bei denen die Einzelfälle i. d. R. mit immer demselben Aufwand bearbeitet werden.

Für folgende Leistungen (ausschließlich in Anlage 1a zur Satzung) schlägt die Verwaltung Festgebühren vor:

- 1.2 Einsichtnahme in Verfahrensakten in der Behörde
- 1.3 Übersendung von Verfahrensakten zur Einsichtnahme per Post (gegen Empfangsbekanntnis) an Anwaltsbüros oder öffentliche Stellen
- 1.8.2 Weitere Mehrfertigungen pro Teilungseinheit (bei Abgeschlossenheitsbescheinigungen)
- 9.3 Bestellung als bevollmächtigte*r Bezirksschornsteinfeger*in
- 9.4 Widerruf der Bestellung eines bevollmächtigte*n Bezirksschornsteinfegers*in

Zeitgebühren

Zeitgebühren sind, neben den Fest- und den Wertgebühren, so genannte Gebühren nach festen Sätzen nach § 11 Absatz 3 KAG i. V. m. § 12 Absatz 1 Landesgebührengesetz (LGebG). Bei der Zeitgebühr wird der tatsächlich angefallene Zeitaufwand mit dem in der Gebührensatzung festgelegten Stundensatz multipliziert.

In den Anlagen 1a und 1b zur Satzung sind überwiegend Zeitgebühren vorgeschlagen.

Wertgebühren

Bei einer Wertgebühr wird neben dem Aufwand und den anfallenden Kosten der damit verbundenen Verwaltungsleistung auch ein Mehrwert abgeschöpft. Maßgebender Wert ist nach § 11 Absatz 2 Satz 2 KAG der Verkehrswert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Leistung. Auf die individuellen Wert- und Kostenverhältnisse braucht nicht abgehoben zu werden, vielmehr genügen Durchschnittswerte, die auf der Grundlage ortsüblicher Preise ermittelt wurden (VGH Mannheim, Urt. vom 20.12.1994, 8 C 1134/94).

Die Wertverhältnisse sind grundsätzlich durch die Behörde von Amts wegen zu ermitteln. Der*die Gebührenschuldner*in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Macht der*die Gebührenschuldner*in nicht die erforderlichen Angaben oder sind sie nur ungenügend, kann die Behörde den Wert auf Kosten des*der Gebührenschuldners*in ggf. unter Hinzuziehen eines*einer Sachverständigen schätzen.

Der Wert kann nach Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten festgesetzt oder von einem bestimmten Merkmal des Gegenstandes abgeleitet werden, das bestimmte Rückschlüsse auf den Wert der Amtshandlung zulässt, z. B. von der Fläche einer Werbeanlage oder einem pauschalierten Rohbauwert (BVerwG, Beschl. vom 18. 4. 2000, 11 B 20.00). Die Gebühr wird in Prozent- oder Promillesätzen des Wertes bemessen, wobei das Äquivalenzprinzip wiederum verlangt, dass die Gebühr nicht unangemessen hoch ist (s. o.).

Klassischerweise sind Baugenehmigungsgebühren Wertgebühren. Es wird ein wirtschaftlicher Mehrwert abgeschöpft, den der*die Antragsteller*in durch die Erteilung einer Baugenehmigung erlangt. Der Mehrwert besteht hier zunächst in der einer Baugenehmigung innewohnenden Schaffung von beispielsweise Wohnraum sowie von Eigentum und damit einer Vermögenssteigerung. Die Baugenehmigung selbst verschafft dem*der Antragsteller*in einen verlässlichen Rechtstitel und damit einhergehend auch Rechtssicherheit. Künftig könnten mit dem somit geschaffenen Eigentum zudem Mieteinnahmen oder, bei einem späteren Verkauf, Vermögensgewinne erwirtschaftet werden. Der zugrunde liegende Wert bemisst sich daher an den Baukosten. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass die Abschöpfung des Wertes nicht unangemessen hoch sein darf. Die konkrete Wertgebühr ist also zugleich die Gebührenobergrenze dessen, was abgeschöpft werden darf und ergibt sich aus dem Verhältnis der grundsätzlich ansatzfähigen Kosten gegenüber der maßgeblichen Werteinheit in Form der Baukosten.

Für folgende Leistungen schlägt die Verwaltung Wertgebühren vor:

Anlage 1a zur Satzung

- 1.7 Steuerbescheinigung nach §§ 7h Abs. 2, 10f, 11a Einkommenssteuergesetz (EstG) für Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet
- 2.1 Bauvorbescheid wenn mit Prüfung von Bauzeichnungen verbunden
- 3.1 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO), Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO
- 3.4.1 Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen
- 3.5.1 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Genehmigungsverfahren
- 6.1.1 Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme wenn Baukosten der Gebührenberechnung zugrunde liegen
- 10.2 Steuerbescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f, 11 b Einkommenssteuergesetz (EstG)

Anlage 1b zur Satzung

I. Wasserrecht/Benutzung von Gewässern

- 1.1 Erlaubnis für Entnahmen ohne Wiedereinleitung
- 1.2 Erlaubnis für Entnahmen mit Wiedereinleitung
- 1.3 Erlaubnis für Erdwärmesonden

II. Naturschutzrecht

- 1.1 Abbau und Gewinnung Rohstoffen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen sowie Auffüllungen
- 1.2 Verlängerung der Geltungsdauer nach § 19 Abs. 6 NatSchG von naturschutzrechtlichen Entscheidungen/Änderungsbescheiden nach § 19 Abs. 1 NatSchG

Rahmengebühren

Welche Gebühr innerhalb des gegebenen Rahmens im Einzelfall festgelegt wird, ist eine Ermessensentscheidung des*der jeweiligen Sachbearbeiters*in unter Beachtung des Kostendeckungs- sowie des Äquivalenzprinzips und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Leistung für den*die Gebührenschuldner*in. Der untere Gebührenrahmen deckt dabei einfache Fälle mit geringem Aufwand und keinem oder einem geringen wirtschaftlichen oder sonstigen Mehrwert für den*die Gebührenschuldner*in ab. Der oberste Gebührenrahmen bildet die umfangreichsten Fälle mit sehr schwierigen, aufwändigen Ermittlungen und einem sehr hohen Mehrwert für den*die Gebührenschuldner*in ab. Bei einer Leistung ohne Wert für den*die Gebührenschuldner*in darf die Gebühr lediglich kostendeckend sein. Dies ist z. B. der Fall bei einer Ablehnung oder der Rücknahme einer Entscheidung.

Für folgende Leistungen schlägt die Verwaltung Rahmengebühren vor:

Anlage 1a zur Satzung

- 1.8 Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung
- 3.6 Genehmigung von Werbeanlagen
- 5.3 Je Befreiung

Anlage 1b zur Satzung

IV. Abfallrecht

- 2. Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Abs. 1 KrWG

VI. Arbeitsschutz

- 7. Ausnahmegewilligungen, feststellende Verwaltungsakte und sonstige Entscheidungen nach ArbSchG, ArbZG, JArbSchG sowie den dazugehörigen Verordnungen

Erläuterungen zur Kalkulation

Herangehensweise und Berechnungsmethoden für die vorliegende Gebührenkalkulation entsprechen den aktuellen Anforderungen und Vorgaben des kommunalen Gebührenrechts.

Für die Kalkulation der Gebühren wurden alle gebührenfähigen Kosten (Planzahlen 2020) der Produktbereiche Bauordnung, Denkmalschutz und -pflege, Wasserrecht, Naturschutz, Umweltrecht und Gewerbeaufsicht aus dem städtischen Haushaltsplan herangezogen. Nicht ansatzfähige Aufwands- und Ertragspositionen wurden entsprechend abgegrenzt.

In der Gebührenkalkulation werden nicht berücksichtigt die Produktbereiche Umwelt- und Stadtplanung (SUB II) sowie Wohnungswesen (SUB I), da diese Kosten nicht ansatzfähig im Sinne des Gebührenrechts sind.

Das Fachgebiet SUB III - Bautechnische Prüfung wurde rückwirkend zum 01.01.2015 aufgelöst und als Sachgebiet in die Abteilung SUB III integriert. Dort nimmt das Sachgebiet auch Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahr und wird somit lediglich mit einem Anteil von 30 % der gebührenfähigen Aufwendungen in der Gebührenkalkulation berücksichtigt

Der Anteil des kalkulatorischen Zinses in der Steuerungsumlage beträgt 0,65 % im Jahr 2020 und 0,79 % im Jahr 2019. Anrechenbar sind somit 99,35 % und 99,21 % der Steuerungsumlage.

Eine Übersicht über die gebührenfähigen Kosten sowie den Kostendeckungsgrad ist in Anlage 3, S. 1 und 2 dargestellt.

Anders als bisher wurden die Stundensätze für jeden Gebührentatbestand individuell, das heißt, bezogen auf die jeweilige Leistung, kalkuliert. Diese Methode bietet die größte Gewährleistung dafür, dass tatsächlich die ansatzfähigen Kosten durch entsprechende Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

Für sonstige Leistungen, die im Gebührenverzeichnis (noch) nicht enthalten sind, wurde für die Bereiche Bauordnungsrecht und Umweltrecht jeweils ein allgemeiner Amtsstundensatz als „Auffangtatbestand“ berechnet (ebenfalls Anlage 3, S. 3).

Grundlage der leistungsbezogenen Stundensätze wie auch des allgemeinen Amtsstundensatzes sind die Arbeitsplatzkosten. Diese setzen sich zusammen aus Bruttopersonalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten entsprechend der Vorgaben der KGSt. Es wurde die Aufstellung von ZSD/P zu den Arbeitsplatzkosten 2019 (Stand 1/2020) zugrunde gelegt und anhand des Stellenplans SUB sowie einer prognostizierten Tarifsteigerung i. H. v. 2 % die Stundensätze ermittelt.

Maßgeblich sind insbesondere bei Zeitgebühren gerade nicht die exakten Kosten einzelner Mitarbeiter/innen, sondern die durchschnittlichen Kosten für eine bestimmte Leistungserstellung (Vgl. Bleile/Hafner: Praxishandbuch Kommunales Gebührenrecht in Baden-Württemberg, Ziffer 30.01, S. 1). Arbeitsplatzkosten bilden die durchschnittlichen Kosten je Arbeitsplatz anhand umfangreicher Erfahrungswerte verlässlich ab. Es ist somit sinnvoll und sachgerecht, diese für die Kalkulation heranzuziehen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die errechneten Beträge stets abzurunden.

Die Verwaltung schlägt als allgemeine, subsidiär zu verwendende Amtsstundensätze 63,00 € im Bereich Bauordnungsrecht und 74,00 € im Bereich Umweltrecht vor.

Der mit einer Verwaltungsleistung verbundene Zeitaufwand spielt bei allen Gebührenarten eine Rolle. Es wurden daher für die einzelnen Leistungen bzw. Amtshandlungen stets die Kosten pro Stunde als auch pro Minute ermittelt. Je nachdem, um welche Leistung es sich handelt und wer daran beteiligt ist, wurden gemittelte oder nach prozentualen Anteilen gewichtete Stunden- bzw. Minutensätze berechnet. Dadurch können die Kosten aller an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter*innen entsprechend ihres jeweiligen Anteils daran abgebildet werden. Mithilfe gemittelter Stundensätze können in der Hauptabteilung einheitliche Gebühren berechnet werden. Andernfalls könnten sich, insbesondere im Baugenehmigungsverfahren, unterschiedliche Gebührensätze zwischen SUB III und SUB IV ergeben, was weder sinnvoll noch nach außen vermittelbar ist. Zudem ist ein einheitlicher Stundensatz damit auch in den Fällen gewährleistet, in denen, je nach Zuständigkeit oder Fallgestaltung, mehrere Kolleg*innen als Sachbearbeiter*in für die Erbringung ein- und derselben (Teil-) Verwaltungsleistung in Frage kommen.

Die leistungsbezogenen Stundensätze je Amtshandlung laut Gebührenverzeichnis ergeben sich aus den Anlagen 2 und 3.

Durch die Neukalkulation der Gebühren wird künftig im Bereich Bauordnungsrecht ein Kostendeckungsgrad von 82 % angestrebt. Im Bereich Umweltrecht ist es nach wie vor nicht möglich, mit den zu erwartenden Gebühreneinnahmen insgesamt einen hohen Kostendeckungsgrad zu erreichen. Dies liegt zum einen daran, dass bei etlichen Leistungen das Land Baden-Württemberg, Kirchen oder andere öffentliche Stellen die Antragsteller und damit von Gebühren befreit sind. Dadurch entstehen Gebührenauffälle, die auch nicht auf andere Gebühreneinzahler*innen umgelegt werden dürfen.

Zum anderen werden seit jeher sehr viele Leistungen erbracht, für die keine Gebühren erhoben werden. Dies gilt insbesondere für verfahrensunabhängige Beratungsleistungen sowie diverse staatliche Aufgaben, z. B. alle laufenden Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten. Hinzu kommen das allgemeine Beschwerdemanagement, umfangreiche interne Stellungnahmen sowie weitere Vorarbeiten, die gar nicht erst in ein förmliches Verfahren münden und somit auch nicht mit Gebühren belegt werden können.

Soweit belastbares Zahlenmaterial vorlag, wurden Prognosen zum künftig zu erwartenden Gebührenaufkommen aufgestellt. Für künftige Kalkulationen werden entsprechende Statistiken ab sofort aufgebaut, so dass Gebührenprognosen möglichst lückenlos erfolgen können.

Gebührenverzeichnis Bauordnungsrecht

Im Gebührenverzeichnis Bauordnungsrecht (Anlage 1a der Satzung) sind an verschiedenen Stellen Leistungen präziser formuliert oder neu aufgeführt, die bislang unter den sonstigen Leistungen zusammengefasst waren. Dazu gehören u. a. Leistungen in den Bereichen Schornsteinfegerwesen oder Brandverhütungsschau. Im Wesentlichen bleibt das bisherige Gebührenverzeichnis erhalten. Wo dies möglich und sinnvoll war, wurden Rahmengebühren durch Zeitgebühren ersetzt, wodurch einerseits mehr Rechtssicherheit und andererseits eine bessere Nachvollziehbarkeit für den Gebührenschuldner erreicht werden.

Während sich die Mindestgebühren im Bereich Bauordnungsrecht - unter anderem aufgrund gestiegener Personalkosten sowie höherem Bearbeitungsaufwand - durchgehend erhöhen, bleiben die Promillesätze in Baugenehmigungsverfahren weiterhin gleich. Dies ergibt sich aus der Ermittlung der Gebührensatzobergrenze nach allgemein anerkannten gebührenrechtlichen Grundsätzen (Vgl. Bleile/Hafner: Praxishandbuch Kommunales Gebührenrecht in Baden-Württemberg, Teil 3, Ziffer 31.00, S. 14 f.). Demnach wird die Summe aller voraussichtlich zu erteilenden Baugenehmigungen sowie das damit verbundene Bauvolumen anhand des Durchschnitts der beiden vorangegangenen Jahre ermittelt und zu den zu erwartenden Kosten ins Verhältnis gesetzt. Die genaue Berechnung ist aus den einzelnen Kalkulationen in Anlage 3 ersichtlich.

Darüber hinaus liegt die Stadt Ulm mit dem vorgeschlagenen Satz von 5 Promille für die Erteilung einer Baugenehmigung im Vergleich mit anderen Stadtkreisen im Mittelfeld und gleichauf mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis (s. Anlage 4).

Von einer Umwandlung der Baugenehmigungsgebühren in so genannte degressive Gebührensätze wurde nach eingehender Prüfung abgesehen. Bei degressiven Gebühren würden sich die Gebühren im Einzelfall stufenweise vermindern, die Gebühr wird also niedriger je höher der zugrundeliegende Wert (z. B. die Baukosten) steigt. Eine degressive Gestaltung der Baugenehmigungsgebühren wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Bislang liegen dafür zu wenige Erfahrungswerte vor, insbesondere im Hinblick auf die Rechtssicherheit. Zudem müsste dafür zunächst eine geeignete statistische Grundlage zur Auswertung aufgebaut werden. Die erforderlichen Eckdaten zur Ermittlung degressiver Gebühren liegen derzeit nicht vor.

Gebührenverzeichnis Umweltrecht

Auch die Gebührentatbestände im Bereich Umweltrecht (Anlage 1b zur Satzung) sind im Wesentlichen dieselben geblieben. Auch hier wurden, sofern möglich und sinnvoll, aufgrund der oben bereits genannten Vorteile Zeitgebühren ermittelt. Dadurch konnte das Gebührenverzeichnis verschlankt und damit übersichtlicher gestaltet werden.

Im Wasserrecht wurden die folgenden Unterüberschriften eingeführt: "Benutzung von Gewässern", "Abwasseranlagen", "Ausbau von Gewässern und Dämmen sowie Gewässerrandstreifen" und "Sonstige Leistungen im Wasserrecht".

Neu aufgenommen im Bereich Naturschutzrecht wurde der Gebührentatbestand "Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach § 66 BnatSchG i. V. m. § 53 NatSchG (Erteilen von Negativzeugnissen)". Im Bereich Altlasten und Bodenschutz gibt es nun einen eigenen Gebührentatbestand zur Erteilung einer Auskunft aus dem Altlastenkataster. Im Abfallrecht wurden die Gebührentatbestände präzisiert.

Für wesentliche Leistungen der unteren Immissionsschutzbehörde wird künftig auf die Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) verwiesen. Auch die bisherigen Rahmengebühren haben sich schon an dieser Verordnung orientiert. Durch die explizite Nennung der GebVO UM wird dies nun auch für den Gebührenschuldner ersichtlich. Zudem dient es einer landesweiten Vergleichbarkeit einzelner Gebührentatbestände, da andere Stadtkreise ähnlich verfahren (s. Anlage 4).

Die Bereiche "Technischer Arbeitsschutz" und "Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz" wurden umformuliert in "Arbeitsschutz" und "Überwachungsbedürftige Anlagen".

Satzungsänderungen

Folgende Passagen wurden neu in die Satzung aufgenommen:

- § 3 Absatz 5: Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn diese nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Nachweise, die eine Gebührenbefreiung begründen, sind mit der Antragstellung vorzulegen.
- § 5 Absatz 5: Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Ulm künftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

Davon abgesehen wurde lediglich das Wort „elektronische“ in § 2, Absatz 1, Nummer 1 ergänzt.